

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2024

Sachgebiet 6.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften

6.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und
Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen, Ausgabe 2024
(TL Fug-StB 24)**

Bezug: 1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2016 vom 11. 4. 2016;
Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/10-2597340 (TL Fug-StB 15)
2) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2024 vom 3. 4. 2024;
Az.: StB 25/7182.8/3880099

I.

Mit dem im Bezug 1) genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2016 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015“ (TL Fug-StB 15) eingeführt. Aufgrund aktueller Erfahrungen aus der Straßenbaupraxis in Verbindung mit neuen Erkenntnissen aus der Forschung war eine Aktualisierung der bisherigen TL Fug-StB 15 erforderlich. Insbesondere für hochbelastete Verkehrsflächen aus Beton sollen künftig spezifische Fugenfüllstoffe und -systeme mit nachweislich optimierten Leistungseigenschaften angewendet werden, welche die Dauerhaftigkeit der Fugenkonstruktionen gegenüber bisherigen Systemen erhöhen.

Die neuen „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2024 (TL Fug-StB 24) sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes aufgestellt worden.

Die TL Fug-StB 24 unterscheidet zwischen normal- und hochbelasteten Verkehrsflächen aus Beton. Die Abgrenzung zwischen normal- und hochbelasteten Fahrbahnen in Betonbauweise wird für den Bereich der Bundesfernstraßen im ARS-Nr. 11/2024 (Bezug 2)) geregelt. Für die neue Kategorie der hochbelasteten Verkehrsflächen aus Beton wurden entsprechende Anforderungsprofile definiert, welche in den ebenfalls überarbeiteten „Technischen Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen“ (TP Fug-StB 24) verankert sind. Für Fugenfüllstoffe und -systeme für hochbelastete Verkehrsflächen aus Beton ist es künftig erforderlich, die dauerhafte Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit der Fugenfüllstoffe und -systeme nachzuweisen.

Die Fugenfüllstoffe und -systeme für hochbelastete Verkehrsflächen aus Beton sind im Abschnitt 3.4 der TL Fug-StB 24 geregelt. Sie unterliegen **nicht** der europäischer harmonisierten Normung und tragen daher kein CE-Kennzeichen. Für den Nachweis der erforderlichen Gütesicherung wird das Übereinstimmungskennzeichen (Ü-Zeichen) verwendet. Die Qualitätssicherung gliedert sich, nach dem System 1+, in Eigenüberwachung und Fremdüberwachung.

Weiterhin wurden in den TL Fug-StB 24 die Anforderungen an Pflasterfugen-, Schienenfugen- und Rissmassen teilweise angepasst.

Für Bitumenfugenbänder wurden entsprechend des nachgewiesenen Dehn- und Haftvermögens und des Kaltbiegeverhaltens verschiedene Leistungsklassen (A, B bzw. C) deklariert.

Darüber hinaus erfolgte eine Überarbeitung der Begriffsbestimmungen im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Regelwerke.

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) bleiben in ihrer bisherigen Fassung bestehen. Notwendige Anpassungen der ZTV Fug-StB 15 an die neuen TL Fug-StB 24 sind im ARS Nr. 11/2024 (Bezug 2)) beschrieben.

Als zentrale Stelle gemäß Abschnitt 1.1 und 1.4.3.4 b) der TL Fug-StB 24 wird für den Bereich der Bundesfernstraßen die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) benannt.

Um Produzenten und Prüfstellen hinreichend Zeit für die Umstellung einzuräumen, sind die neuen TL Fug-StB 24 in Verbindung mit den TP Fug-StB 24, auch für die bauvertragliche Umsetzung, ab dem 1. 6. 2026 verbindlich anzuwenden.

II.

Ich gebe die TL Fug-StB 24 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Fug-StB 24 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserslass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die vorliegenden TL Fug-StB 24 wurden unter der Nummer 2022/0836/D notifiziert.

Die TL Fug-StB 24 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Die TL Fug-StB 24 ersetzen die bisherigen TL Fug-StB 15 zum Stichtag 1. 6. 2026. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2016 (vgl. Bezug) hebe ich zu diesem Stichtag auf.

Im Auftrag

Michael Puschel